



ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co KG /  
Technischer Service

## **Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen und die Eintragung ins Installateurverzeichnis (Konzessionierung)**

### **1. Zusammenfassung:**

Gemäß der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) §12(2)* sowie der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) §13(2)* dürfen Arbeiten an Wasser- bzw. Gasanlagen der Kunden nur durch in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Die Führung des Installateurverzeichnisses sowie die vorherige Prüfung der Anforderungen an das Installationsunternehmen obliegen dem Netzbetreiber.

Um kein Installationsunternehmen zu benachteiligen, sollen objektive Kriterien zugrunde gelegt werden, welche einheitlich zu Anwendung kommen sollen. Diese ergeben sich aus den *Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen* vom 03.02.1958 i.d.F. vom 01.03.2007.

### **2. Verantwortlichkeiten:**

Das Installateurverzeichnis der ENRW wird durch die Abteilung Technischer Service (TS) geführt.

### **3. Inhalt:**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

Die Installateurrichtlinien verfolgen ausschließlich den Zweck, die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zu fördern. Kernpunkt der Richtlinien ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder angestellten verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien vorgesehenen Nachweise orientieren sich vorwiegend an den einschlägigen gewerblichen und handwerklichen Vorschriften sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

#### **Gegenstand des Installateurvertrages**

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis setzt den Abschluss eines schriftlichen Installateurvertrages zwischen dem Installationsunternehmen (IU) und dem Netzbetreiber (NB) voraus.

Der Installateurvertrag beinhaltet die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden durch das IU im Netzgebiet des NB.

Der Installateurvertrag ist von dem Betriebsinhaber bzw. einem Vertretungsberechtigten des IU zu unterschreiben.

#### **Anforderungen an das IU**

- Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine

- fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.
- Kenntnis der zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anschlussbestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen des NB, der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des DVGW-Regelwerks und der einschlägigen DIN-Normen. Ggf. ist der Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen.
  - Besitz einer hinreichend ausgerüsteten Werkstatt (oder eines Werkstattwagens) sowie der für eine ordnungsgemäße Ausführung von Installationsarbeiten erforderlichen Werk- und Hilfswerkzeuge, Mess- und Prüfgeräte.
  - Vorlage einer gültigen Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß §14 Gewerbeordnung.
  - Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, wobei die Höhe der Haftpflichtversicherung im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls (z.B. Unternehmensgröße, Beschäftigungszahl, Projektvolumen) abhängt. Als Richtwert kann eine Versicherungssumme von 1,5 Mio € als ausreichend angenommen werden.

#### **Dauer des Installateurvertrages**

Der Installateurvertrag ist auf fünf Jahre befristet. Eine Vertragsverlängerung ist nur bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit zu versagen. Die Befristung bietet den Vorteil, dass eine turnusmäßige Überprüfung der Installateure, insbesondere hinsichtlich der personellen und organisatorischen Änderungen beim IU, stattfindet.

#### **Installateurausweis**

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Nennung der Firma sowie Namen und Lichtbild des verantwortlichen Fachmanns.

Der Ausweis bleibt Eigentum der ENRW und ist nach Ablauf der Gültigkeit des Installateurvertrages zurückzugeben bzw. zu verlängern.

#### **Installateurverzeichnis**

##### *Dauerkonzession:*

Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und Abschluss des Installateurvertrages wird das IU in das Installateurverzeichnis eingetragen und erhält einen Installateurausweis. Nach Ablauf der Gültigkeit des Vertrages wird das IU angeschrieben und ggf. der Vertrag um weitere fünf Jahre verlängert.

##### *Einzelkonzession:*

Möchte ein IU nur einmalig Arbeiten an einer Kundenanlage im Versorgungsgebiet der ENRW ausführen, kann eine Einzelkonzession beantragt werden. Hierfür sind ebenfalls die Nachweise zur fachlichen Befähigung sowie der sonstigen Anforderungen an das IU vorzulegen und ein Installateurvertrag abzuschließen. Die Eintragung erfolgt in ein separates Installateurverzeichnis. Die Ausstellung eines Installateurausweises erfolgt nicht.

Ist ein Installationsunternehmen mit einer Einzelkonzession bei der ENRW geführt und möchte für ein zweites Bauvorhaben eine weitere Konzession beantragen, so muss die Einzelkonzession in eine Dauerkonzession umgewandelt werden.

#### **Vereinfachtes Verfahren (nur bei Einzelkonzessionen)**

Wird ein IU bei einem anderen Versorgungsunternehmen in einem Installateurverzeichnis geführt und kann dies durch Vorlage eines gültigen Ausweises nachweisen, kann der Nachweis der fachlichen Befähigung sowie der sonstigen Anforderungen an das IU entfallen.

#### **Prüfung der fachlichen Befähigung und der Anforderungen an das IU**

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis der ENRW erfolgt anhand der Anlage zu diesen Richtlinien

Die Nachweise müssen vom IU in Kopie vorgelegt werden und werden zusammen

mit dem Installateurvertrag archiviert.

#### **Verwaltungskosten / Bearbeitungsgebühr**

Für eine Dauerkonzession werden dem Antragsteller 25€ Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Einzelkonzession ist kostenfrei.

Bei Verlängerung einer Dauerkonzession sowie bei Änderungen des Installateurvertrages aufgrund personeller und organisatorischer Veränderungen beim IU wird keine weitere Gebühr erhoben

#### **Anlagen**

- Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis
- Antrag auf die Eintragung in das Installateurverzeichnis
- Installateurvertrag

Rottweil, den 21.10.2008

Dipl.-Ing. Jochen Heyermann  
Abteilungsleiter Technischer Service

Wolfgang Huber  
Teamleiter Zählerwesen